Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1995/02/17 Senat-AM-95-015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1995

Beachte

Ebenso Senat-AM-95-024 **Rechtssatz**

Ein Rechtsirrtum über die rechtliche Bedeutung einer Tatsache stellt keinen Wiederaufnahmegrund dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at